

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.12.2013

Geschäftszahl

2010/05/0220

Rechtssatz

Bei der verfahrensgegenständlichen Lüftungsanlage (Brandrauchentlüftung für den Betrieb einer Tiefgarage) handelt es sich nicht um einen Neubau nach § 60 Abs. 1 lit. a Wr BauO, weil es einer solchen Lüftungsanlage am raumbildenden Charakter und damit an der Gebäudeeigenschaft mangelt. Vielmehr handelt es sich bei einer Lüftungsanlage um ein sonstiges Bauwerk iSd § 60 Abs. 1 lit. b Wr BauO (vgl. zur Bewilligungspflicht von Technischächten nach dieser Bestimmung das E vom 23. Februar 2010, 2009/05/0162, zu Lüftungslamellen das E vom 24. April 1990, 89/05/0044, sowie zu oberirdischen Lüftungsöffnungen einer Tiefgarage, die der Qualifikation der Garage als unterirdisches Gebäude nicht entgegenstünden, da es auf raumbildende bauliche Maßnahmen ankomme, gleichfalls das E vom 24. April 1990).